

Mitteilung des Senats

Schriftformerfordernisse behindern Digitalisierung – Was unternimmt der Senat Boven- schulte, um sie abzubauen?

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 14.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Der Verzicht auf Schriftformerfordernisse, wann immer er möglich und sinnvoll ist, hilft Bürokratie abzubauen. Die Anforderungen an ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument bzw. Antragsverfahren sind im Hinblick auf Authentizitäts-, Identitäts- und Integritätsfunktion hoch und stellen besondere Anforderungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung. Im Ergebnis unterbleibt bzw. verzögert sich die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen häufig oder das digitale Verfahren wird von den Adressaten als zu kompliziert empfunden. Bedarf es hingegen keiner Schriftform, können Unterlagen auch mit niedrighem Anforderungsniveau digital eingereicht und damit Verfahren beschleunigt werden. Dabei muss aus Sicht der Fragesteller die Nutzung verschiedener Vertrauensniveaus so ausgestaltet werden, dass für alltägliche Verwaltungsleistungen keine zu hohen Identifizierungsanforderungen gestellt werden, sondern die Nutzerorientierung neben den Sicherheitsanforderungen an erster Stelle steht.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Rolle spielen Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerfordernisse die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?**

Schriftformerfordernisse haben verschiedene Zwecke, die letztlich der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits dienen. Soweit sie Erklärungen auf Papier erfordern, sind sie ein Hindernis für die Digitalisierung der Verwaltung. Auf Papier abgegebene Erklärungen und Anträge müssen entweder gescannt und qualitätsgesichert in die elektronische Akte gegeben werden und/oder ihre Inhalte müssen zur elektronischen Weiterbearbeitung übertragen werden. Aus Sicht der Digitalisierung ist es daher vorteilhaft, wenn Erklärungen und Anträge nicht auf Papier, sondern elektronisch bei der Verwaltung eingehen oder, in letzter Konsequenz, die leistungsbezogene Kommunikation idealerweise zukünftig ohne formale Antragstellung erfolgen kann.

Formvorschriften für die Kommunikation *innerhalb* der Verwaltung sind grundsätzlich leichter aufhebbar, da innerhalb der Verwaltung IT-Systeme existieren bzw. geschaffen

werden können, welche die Funktionen, die die Schriftform erfüllt, auf andere Weise erreichen. Dies ermöglicht zum Teil auch ein flexibleres Verständnis von Schriftformanordnungen in Gesetzen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 05.12.2016 – 5 P 9.15 –).

Bei jedem Digitalisierungsvorhaben, bei dem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden, muss konkret mit Bezug zum jeweiligen Regelungsgegenstand geprüft werden, inwieweit die Funktionen, die diese Schriftformerfordernisse erfüllen, durch technische und organisatorische Gestaltungen erfüllt werden können. Es hat sich gezeigt, dass die für die rechtssichere Kommunikation bisher geschaffenen Verfahren zum Teil zu komplex sind, um verständlich und attraktiv, also nutzerfreundlich, zu sein. So bietet zum Beispiel die Anmeldung mit der elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises sehr hohe Sicherheit, könnte aber bei der konkreten Umsetzung zum Teil noch nutzerfreundlicher gestaltet werden. Die Eingabe von Daten auf Online-Plattformen erleichtert die Weiterbearbeitung in der Verwaltung, sollte aber soweit möglich für den Bürger nur ein einziges Mal nötig sein, damit lästige Mehrfacheingaben entfallen (Once-Only-Prinzip). Vor diesem Hintergrund gilt es, für jedes einzelne Verfahren eine ausgewogene Lösung zu finden und eventuell notwendige Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu schaffen. Im Rahmen des Projektes „Einfach Leistungen für Eltern – ELFE“ wird dies bereits verwirklicht.

2. Welche (analoge oder digitale) Alternativen sieht der Senat grundsätzlich zum Institut des Schriftformerfordernisses, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen bzw. bei alltäglichen Verwaltungsleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?

Die technischen Möglichkeiten für ein hohes und ausreichendes Vertrauensniveau sind grundsätzlich schon seit langem gegeben. Zum Teil ist die Nutzung aber so aufwendig und für den Anwender und die Anwenderin so kompliziert, dass sie keine oder nur wenig praktische Bedeutung erlangt haben. Das höchste Niveau erreicht die qualifizierte elektronische Signatur, die nach § 3a VwVfG ohne weiteres die Schriftform erfüllt und Papier ersetzen kann. In der Praxis wird sie vor allem dort verwendet, wo dies gesetzlich angeordnet ist. Für Privatpersonen und Unternehmen hat sie nur geringe Bedeutung, auch im Austausch mit Behörden. Dies ist eine Folge der zur Erreichung der erstrebten Sicherheit notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Aus vergleichbaren Gründen hat die DE-Mail keine praktische Bedeutung erlangt.

Was die verwaltungsinterne Kommunikation, insbesondere innerhalb der bremischen Verwaltung, anbelangt, ist durch die volle Produktivsetzung des sog. VIS-Einheitsmandanten im Februar 2025 nunmehr ein elektronisches Aktenführungssystem vorhanden, das verwaltungsintern fast alle Funktionen der ehemaligen Papierform erfüllt und daher einen Großteil der bisher verwaltungsintern papiergebundenen Verfahren auflösen kann. Hierfür sind qualifizierte elektronische Signaturen grundsätzlich nicht nötig.

Für die Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern kann zum Teil auf Kommunikation über Online-Portale zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Projektes der Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in den Jahren 2022 und 2023 war eine durchgehende elektronische Antragstellung und Bescheidung aufgrund einer Kooperation auf Länderebene auch in Bremen möglich. Die Identifikation erfolgte durch das Abfotografieren des Personalausweises, Unterlagen konnten elektronisch eingereicht werden.

Eine völlige Absenkung des Anforderungsniveaus, etwa bei der Beantragung von Zuwendungen per E-Mail, würde jedoch mit der Verpflichtung kollidieren, Leistungen nur an Personen zu gewähren, die hierfür auch berechtigt sind. Dies hat sich insbesondere im Zuge der Corona-Hilfen gezeigt. Die Umstellung auf elektronische Verfahren muss einen Ausgleich zwischen verschiedenen Zielen schaffen.

- 3. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, d.h., es muss von Gesetz- bzw. Ordnungsgeber begründet werden, warum für einen bestimmten Sachverhalt weiterhin die Schriftform erforderlich und keine (einfache) elektronische Abwicklung möglich ist?**

Der Senat versteht die Frage so, dass sie die Begründung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen betrifft. Wenn sich ein Gesetzentwurf zur Frage der erforderlichen Form nicht verhält, so würde daraus folgen, dass grundsätzlich die elektronische Einreichung möglich sein sollte. Insofern wäre dieses Verständnis in Einklang mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen, vgl. etwa § 2 (Elektronische Kommunikation) und § 5 (Elektronische Nachweise). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist es bereits jetzt erforderlich, bei der Erarbeitung und Begründung von Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene die digitale Einreichung von Anträgen und Erklärungen mit zu berücksichtigen. Insofern würde eine „Beweislastumkehr“ keine wesentliche Änderung der ohnehin in Bremen gegebenen Rechtslage darstellen.

- 4. An welchen Stellen des Landesrechts (einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen) finden sich welche Schriftformerfordernisse und welchem Zweck dienen diese jeweils (bitte tabellarisch auflisten)?**

Zur Vorbereitung der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde eine Abfrage bei den Senatsressorts durchgeführt. Eine vollständige Durchsicht des Landesrechts ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen geltenden Fristen nicht möglich. Die von den Ressorts übermittelten Vorschriften lassen verschiedene Schwerpunktbereiche erkennen, in denen Schriftformerfordernisse eine Rolle spielen. Im Einzelnen wird hierzu auf die beigefügte tabellarische Anlage verwiesen. Zusammenfassend sind es zunächst abgaben- und steuerrechtliche Vorschriften, welche die klassische Schriftform erfordern. Ferner ist bei Ausführung der Landeshaushaltsordnung (LHO) häufig noch die Schriftform erforderlich. Verträge, die Dauerschuldverhältnisse betreffen, unterliegen ebenfalls häufig der Schriftform. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften für Verwaltungsakte fordern häufig ebenfalls die Schriftform. Die jeweiligen Zwecke des Schriftformerfordernisses sind unterschiedlich. Im Wesentlichen geht es darum, dem Adressaten eines Verwaltungsakts klar und verbindlich mitzuteilen, was für ihn gelten soll. Durch das Schriftformerfordernis wird ferner die Regelung eines Verwaltungsaktes physisch perpetuiert, was besonders bei Verwaltungsakten, die langfristig Bedeutung haben, relevant wird, etwa (bisher) bei Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtlichen Regelungen oder beamtenrechtlichen Entscheidungen. Bei anderen Formvorschriften steht eher die Nachprüfbarkeit im Vordergrund, wie etwa bei den Formvorschriften im Steuer- und Haushaltsbereich.

- 5. Gibt es Schriftformerfordernisse im Bundesrecht, die auf Verwaltungsprozesse bzw. Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchschlagen? Wenn ja, was sind aus Sicht des Senats die wichtigsten Beispiele dafür und aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einzelnorm) resultieren diese?**

Bundes- und europarechtliche Regelungen enthalten zahlreiche Schriftformerfordernisse, die durch die ausführende bremische Verwaltung und bei Anträgen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu beachten sind. Auch hierzu wird zunächst auf die beigefügte Anlage verwiesen. Wie bereits zu den bremischen Regelungen ausgeführt, sind es auch hier steuerrechtliche Regelungen, die die Schriftform anordnen. Ferner ist in der Ressortabfrage deutlich geworden, dass förmliche

Verwaltungsverfahren wie das Widerspruchsverfahren noch durch die Papierform geprägt sind. Das Personenstandsrecht ist weiterhin durch ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geprägt, das die erforderliche Korrektheit der Personenstandsregister gewährleisten soll. Im vertraglichen Bereich sind es auch hier die Dauerschuldverhältnisse, die Schriftformerfordernissen unterliegen, insbesondere bestimmte Miet- und Arbeitsverträge.

6. Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse hält der Senat für verzichtbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar, welche nicht? (bitte begründen)?

Die Ressortabfrage hat erwartungsgemäß ein differenziertes Bild ergeben. Auch hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen. Eine solche differenzierende Einschätzung entspricht auch den Ergebnissen der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 (Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes [<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bericht-schriftformerfordernisse.html>] (Abruf 12.05.2025).], Juli 2016, Seite 4):

Die Anordnung der Schriftform im Bundesrecht war danach

- in 3 % der überprüften Vorschriften ersatzlos verzichtbar,
- in 17 % der überprüften Vorschriften zu Gunsten elektronischer Verfahrensentwicklung verzichtbar, ohne dass ein bestimmtes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, aber
- in 80 % der überprüften Vorschriften nicht sofort verzichtbar.

Der Senat ist der Auffassung, dass Schriftformerfordernisse grundsätzlich verzichtbar sind, wenn durch anderweitige rechtliche, technische und organisatorische Vorkehrungen die Zwecke der jeweiligen Schriftformerfordernisse erfüllt werden, soweit diese Zwecke ihrerseits nicht für sich stehen, sondern weiterhin sinnvoll sind. So kann es z.B. bei Verwaltungsakten in Bescheidform, welche keine langfristigen Wirkungen zeigen, sinnvoll sein, diese nicht schriftlich auf Papier zu erlassen, sondern rein elektronisch zu versenden (vgl. oben das Beispiel der Härtefallhilfen). Aber auch bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, wie etwa bei Baugenehmigungen, kann die Papierform entfallen, wenn die Zwecke der Papierform, etwa durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ähnlich gut erfüllt werden. Der Senat ist der Auffassung, dass erst die Einführung eines umfassenden Online-Portals, das auch die verbindliche Zustellung von Verwaltungsakten an die Antragsteller ermöglicht, einen durchgehenden Verzicht auf Schriftformerfordernisse ermöglichen wird.

7. Wie viele Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt und wie viele wurden seitdem abgeschafft? Um welche Schriftformerfordernisse handelte es sich dabei im Einzelnen?

Es wurden nur sehr wenige Schriftformerfordernisse neu geschaffen, mehrere wurden abgeschafft. Hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen.

8. Wie beurteilt der Senat das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen auf Landesebene?

Das Verhältnis ist ausgewogen, auch wenn weitere Erleichterungen wünschenswert wären. Zu den Gründen, warum noch nicht mehr Schriftformerfordernisse abgeschafft worden sind, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Plant der Senat einen Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht?

- a. Wenn ja, welche quantitativen und zeitlichen Ziele setzt er sich hierfür?**
- b. Wenn nein, wie begründet er seine Aussage?**

Der Senat plant den Abbau von Schriftformerfordernissen, wobei hier jedes einzelne Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeiten handelt. Beim Senator für Finanzen laufen konkrete Bestrebungen, die haushaltsrechtlichen Vorschriften um Schriftformerfordernisse zu bereinigen. Durch den VIS-Einheitsmandanten ist seit Februar 2025 ein Aktenführungssystem verfügbar, das die Zwecke verwaltungsinterner Schriftformerfordernisse auch bei dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit weitestgehend erfüllt. Dies soll nun umgesetzt werden. Konkret werden erhebliche Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte hierdurch erwartet. Im Grunde werden hierdurch die Vorteile der elektronischen Aktenführung erst umsetzbar. Im Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gibt es Projekte, die auf die qualifizierte elektronische Signatur setzen. Letztlich setzt eine weitgehende Abschaffung von Schriftformerfordernissen eine umfassende Portallösung für die Kommunikation mit der Verwaltung voraus. Aus diesen Gründen sind Aussagen über quantitative und zeitliche Ziele nicht möglich. Der Senat sieht Bremen jedoch auf einem guten Weg, sich den mit der Abschaffung der Schriftformerfordernisse angestrebten Ziele durch entsprechende Vorhaben in den einzelnen Ressorts zu nähern.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Schriftformerfordernisse

Frage 1:	Frage 2:	Frage 3:	Frage 4:	Frage 5:	Frage 6:	Frage 7:	Frage 8:	Frage 9:						
Welche Rolle spielen in Ihrem Ressort Schriftformerformalismen bei der Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerformalismen in Ihrem Ressort die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?	Wie Rolle (analoge oder digitale) Alternativen sehen Sie in Ihrem Ressort grundsätzlich zum Institut des Schriftformerformalismus, um ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen bzw. bei allfälligen Verwaltungsdienstleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?	Können Sie hierzu bereits durchgeführte oder laufende Verfahren benennen, in dem es zur Schriftform (Übergangen gab)?	An welchen Stellen des Landesrechts im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts (insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen und Einwahnelemente) finden sich welche Schriftformerformalismen und welchen Zweck dienen diese jeweils (Bitte tabellarisch auflisten)? (Achtung: Bitte vollständige Erfassung ist im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht zu leisten. Es wäre aber hilfreich, wenn Sie aus Ihrem Ressort einige exemplarische oder besonders bedeutsame Regelungen nennen könnten.)	Gibt es im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts Schriftformerformalismen im Landesrecht, die auf Verwaltungsprozesse bzw. Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchzusetzen?	Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerformalismen haben Sie für vorzuziehbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar (Bitte begründen)?	Welche einzelnen Schriftformerformalismen im Landesrecht wurden in Ihrem Ressortbereich seit Beginn der 20. Legislaturperiode (August 2019) <u>eingespart</u> ? (Achtung: Bitte exemplarische benennen, siehe auch zu Frage 4).	Welche einzelnen Schriftformerformalismen im Landesrecht wurden in Ihrem Ressortbereich seit Beginn der 20. Legislaturperiode (August 2019) <u>eingespart</u> ? (Achtung: Bitte exemplarische benennen, siehe auch zu Frage 4).	Wie beurteilen Sie für Ihren Ressortbereich das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerformalismen auf Landesebene?						
				Wenn ja, was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Beispiele dafür?	Aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einwahnelement) resultieren diese jeweils?			a. Wenn ja, welche Quantität und inhaltlichen Ziele setzen Sie sich hierfür?						
S&St			§ 1 Brem. VwVfG verweist auf das VwVfG, so das bei allen Verwaltungstätigkeiten bei S&St das VwVfG gilt. § 19 Absatz 4 BremGG und Schriftstücke eigenhändig zu unterzeichnen. § 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds	Schriftformerformalismen bei Kündigung eines Arbeitsvertrages Schriftformerformalismen bei befristeten Arbeitsverträgen Einlegung von Widersprüchen	§ 123 BGB § 14 TzBfG § 70 VwGO, § 84 SGG	§ 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds durch Gesetzänderung statt "Schriftform" in Textform. Bei Antragstellung, Widerspruch oder Klagen gehen gesetzliche Fristen, die der Rechtsicherheit dienen, daher nicht zurück. Bei Kündigung und befristeten Arbeitsverträgen ist die Schriftlichkeit aufgrund der Rechtsicherheit und Beweiskraft sinnvoll und notwendig.	Schriftliche Stellungnahme der Verbände im Verwaltungsrat nach § 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds	Es wurde nur ein neues Schriftformerformalismus normiert und Abschaffung ist aufgrund sehr vieler bundesgesetzlicher Regelung nicht möglich.						
				Schriftlich durch eigenhändig Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigtes Handgedrucks oder wenn gesetzlich bestimmt elektronisch	§ 36 s SGB I									
				Öffentlich-rechtliche Verträge sind schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist	§ 56 SGB X									
				Einlegung von verwaltungsrechtlichen Klagen	§ 81 VwGO									
				Einlegung von Beschwerden	§ 241 VwGO und mit Signatur § 55 a VwGO									
				Einlegung von Klagen	§ 80 V, § 223 VwGO									
				Arbeitsanmeldung des Arbeitgebers schriftlich oder elektronisch	§ 223 i SGB II									
				Verangriffungsverträge zwischen Pflegeeltern und Leistungserbringung müssen schriftlich abgeschlossen werden	§ 73 i SGB XI									
				Rahmenvertragsauforderungen	§ 80 IV SGB XI									
				Geltendmachung des Wahnsinns bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Träger der Sozialen Einschätzung	§ 553 SGB XIV									
				Übermittlungsanzeige nach § 93 Abs. 1 SGB III	§ 93 SGB III									
S&MS	Ref 74: Das Wohnplatzgesetz sieht eine Schriftformerformalismen nicht vor. Lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung eine Schriftformerformalismen bzw. kann der Widerspruch nach § 3a Abs. 3 d. Verwaltungsvollstreckungsgesetz schriftformerformalismen sein. Ref 74: Auf Grund der oben genannten Bestimmungen hat die Schriftformerformalismen keine Auswirkung bei der Digitalisierung.	Großbetrieben: digitale Signatur bei rechtsverbindlichen Erklärungen von Antragstellenden (Anträge, Verwaltungsverfahren) Großbetrieben: digitale Signatur bei Verträgen (insb. mit Dataport)	Ref 74: Im Bereich des Förderungsmanagements sind die Schriftformerformalismen gemäß der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen (technische und sachliche Rechtfertigung, Änderungen)	Ref 74: Schriftformerformalismen im Widerspruchsverfahren i.o.	Ref 74: § 70 Verwaltungsgerichtsordnung Ref 74: keine Ref 73: vgl. Ref. 73	Ref 74: keine Ref 74: keine	Ref 74: keine Ref 73: keine	Ref 74: keine Ref 73: keine						
				Ref 11: Sofern unter "Beweislastumkehr" zu verstehen ist, dass neue Schriftformerformalismen grundsätzlich zu begründen und bei Änderungen an bestehenden Regelungen Schriftformerformalismen aktiv zu hinterfragen sind, (eindeutige) Zustimmung. Inhaltlich muss aber in jedem Einzelfall ersiert begründet werden, warum es überhaupt Schriftform bedarf (Etablierung, Beweis, Warnfunktion). Dies insbesondere hinsichtlich der Warnfunktion (Warnung vor Übernehmen Entscheidungen durch das Erlernen einer Schriftform) deren Sinnhaftigkeit einem gesellschaftlichen, sich wandelnden Verständnis unterliegt ist, zeigen Änderungen bei vormals nicht digital erstellten Schriftformerformalismen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	Ref 11: IFG/UG: schriftliche Mitteilungen, z.B. an Drittbeteiligte nach § 8 BremVfG, Ablehnung nach § 9 Abs. 2 1 BremVfG, Ablehnungsbefehle nach § 1 BremVfG i.V.m. § 5 Abs. 2 i.UG (jeweils rechtschutzrechtliche Bescheide, Warn- und Beweisfunktion)	Ref 11: Das Schriftformerformalismen im Widerspruchsverfahren betrifft grundsätzlich alle Verwaltungsentscheidungen, gegen die ein Widerspruch statthaft ist.	Ref 11: IFG/UG: Die Schriftformerformalismen im BremVfG werden für vorzuziehbar gehalten. Die Mitteilung an Drittinstanzen und Bekanntgabe der Bescheidung kann z.B. gleich effektiv auch als elektronisches Dokument im Anhang einer E-Mail erfolgen. Im Hinblick auf die Funktionen des Schriftformerformalismen (Warnfunktion, Beweis-, Warnfunktion) ist nicht ersichtlich, warum die Behörde selbst nicht ohne Schriftform im engeren Sinne agieren sollte. Denkbar wäre es, hinsichtlich nur der Textform im Sinne des § 126 BGB als ausreichend zu betrachten.	Ref 11: Schriftformerformalismen nach § 70 Abs. 1 VwGO: Hier bestehen bereits Möglichkeiten des Schriftformerformalismen, § 3a VwVfG, inhaltlich müsste ggf. im Zusammenspiel mit anderen Bundesländern abgeklärt werden, ob insbesondere wegen der bestehenden Warnfunktion des Schriftformerformalismen für den Widerspruchsbeklagten Bürger hierauf wirklich verzichtet werden soll. Zu empfehlen ist alles aus Sicht von Referat 11 nicht.	FB 01: Digitalisierungsstelle der BremBO-2022, grds. Ersatz der Schriftform durch Textform oder die qualifizierte elektronische Signatur bei Baugenehmigung	FB 01: zum Landesrecht BremBO verzichtet bereits weitestgehend auf Schriftformerformalismen, Ref. LBO-Novelle 2025/26 behält dies bei und spricht nur noch von "Textform"				
				Ref 74: Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens stellt die digitale Signatur eine Option für die Widerspruchsführer:innen dar.	ASV 30: Keine Beurteilung möglich	FB 01-6: BremBO: Die Baugenehmigung bedarf nach § 72 Absatz 2 der Schriftform oder alternativ nach § 3a VwVfG der qualifizierten elektronischen Signatur	ASV 32- GST: Sonntagsruheverbot muss schriftlich vorliegen.	§ 46 (1) Nr. 7 SVO	ASV 32- GST: keine	ASV 32- GST: keine	ASV 32- GST: keine, Abschaffung bereits 2013 mit Einführung des bundesweit einheitlich eingeführten online-Fachverfahrens GST-VMS&M	Ref 73: keine Planung zur Abschaffung erforderlich		
				Ref 11, IFG/UG: Im Rahmen des Informationszugangrechts unterliegen antragstellende und andere beteiligte Personen keinem Schriftformerformalismen bei Einreichung von Anträgen oder Stellungnahmen. Eine digitale Möglichkeit der Antragserreichung über das Transparenzportal ist eingerichtet. Der vollständigen Digitalisierung steht aber insbesondere das Schriftformerformalismen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 BremVfG für ablehnende IFG-Entscheidungen entgegen. Sobald ein Informationszugang nicht vollständig gewährt wird, muss dies mit einem schriftlichen Bescheid begründet werden. Auch im Verfahren bei Beteiligung eines Dritten gibt es Schriftformerformalismen. Zusätzlich setzt § 8 Abs. 1 BremVfG eine schriftliche Mitteilung an den Drittbeteiligten voraus. Die abschließende abschließende oder stützende Entscheidung muss nach § 8 Abs. 2 BremVfG ebenfalls schriftlich erfolgen. Im Geltungsbereich des UfG hingegen ist eine Schriftform nach § 2 Abs. 2 BremVfG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 UfG nur bei vorhergehender schriftlicher Antragstellung oder ausdrücklichem Wunsch vorgesehen. Eine Schriftformerformalismen für die Behörde besteht hier nur, wenn eine digitale Bearbeitung seitens der antragstellenden Person gerade nicht gewährt ist	Ref 30: Grundsätzlich können je nach Gesetzlage digitale Signaturen für die Authentizität von Dokumenten benutzt werden. Diese können mit persönliche Zertifikats/Signaturdaten oder einem Behördensiegel bzw. Siegeldienst umgesetzt werden. Für eine sichere Übertragung von digitalen Dokumenten können Zertifikatslösungen wie z.B. S/MIME o.ä. sowie gesicherte Vorgangskette und Partialisierungen im OZG-Kontext und die Nutzung der Bund-ID Lösungen sein.	Digitales Baugenehmigungsverfahren, OZG-Wohngebiet	FB 01-6: Die Erklärung zum Antrag auf Baubauantrag bedarf nach § 82 Absatz 2 BremBO weiterhin der Schriftform	ASV 4: Schriftformerformalismen im Widerspruchsverfahren	§ 70 VwGO	ASV 32/GST: AG § 70 SVOZ + § 46 (1) Nr. 7 SVO halten wir für nicht ersatzbar um Fälschungen möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren.	ASV 4: Keine.	ASV 4: Keine.	ASV 30: Nein	Dereizt nach Beurteilung der Sachverhalte keine versicherbar
				Ref 11 (allgemein): Das maßgebliche Schriftformerformalismen findet sich in § 70 Abs. 1 VwGO, wobei bereits Möglichkeiten der Ersetzung der Schriftform bestehen, vgl. insbesondere § 1 Abs. 1 BremVwVfG i.V.m. § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG (Bund).	Ref 11: siehe Anmerkung Ref. 74 (Ziele 5).	ASV 32- GST: § 70 (1a) SVOZ - der Verwaltungsrat ist durch Umkehr nachzustehen - , Fälschungen sollen möglichst ausgeschlossen werden	ASV 30: Verwaltungsrechtliche Anordnungen	Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsstellungsgesetz	ASV 4: Auf die Schriftformerformalismen im Widerspruchsverfahren könnte verzichtet werden. Für eine neuere Beurteilung wäre ASV 11 zu befragen.	ASV 4: Auf die Schriftformerformalismen im Baugenehmigungsverfahren könnte aus unserer Sicht nicht verzichtet werden. Für eine neuere Beurteilung wäre ASV 11 zu befragen.	ASV 30: Keine	ASV 30: Keine		
				Ref 01 / Baurechtsrecht: Mit der Digitalisierungsstelle der BremBO-2022 wurde das bisherige Schriftformerformalismen durch die Anforderung Textform ersetzt. Ausnahme: Die Baugenehmigung als Verwaltungsakt mit Drittbeteiligung bedarf weiterhin der Schriftform oder nach § 3a VwVfG der qualifizierten elektronischen Signatur, welche mit dem GO-Lies des digitalen Baugenehmigungsverfahrens zur Anwendung kommen soll.	Ref 11: siehe Anmerkung Ref. 74 (Ziele 5).	ASV 32- GST: § 70 (1a) SVOZ - der Verwaltungsrat ist durch Umkehr nachzustehen - , Fälschungen sollen möglichst ausgeschlossen werden	ASV 30: Verwaltungsrechtliche Anordnungen	Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsstellungsgesetz	ASV 4: Auf die Schriftformerformalismen im Widerspruchsverfahren könnte verzichtet werden. Für eine neuere Beurteilung wäre ASV 11 zu befragen.	ASV 4: Auf die Schriftformerformalismen im Baugenehmigungsverfahren könnte aus unserer Sicht nicht verzichtet werden. Für eine neuere Beurteilung wäre ASV 11 zu befragen.	ASV 30: Keine	ASV 30: Keine		
				Ref 02 / Baurechtsverfahren	ASV 32- GST: Ausnahmen SVOZ, Antragstellung digital wäre möglich - Bescheidstellung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich (§ 70 Abs. 3a SVOZ)									
				Schriftformerformalismen in § 82 BremBO. Ob ein Verzicht möglich wäre ist bisher nicht geklärt (ggf. analog zum Abschluss von Grundstücksverträgen vor einem Notar).	ASV 30: Keine Alternativen erforderlich, derzeitiges Verfahren funktioniert	Anpassung der Allgemeinverfügung - Verzicht auf auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift des Sachbearbeiters auf der Allgemeinverfügung								
				ASV 4: Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sonderuntersuchungserlaubnis, Kfz-Zustimmungen, etc. sieht die Gesetzgebung Schriftformerformalismen vor. Lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht nach dem § 70 VwGO eine Schriftformerformalismen. Die Bescheide werden entsprechend bereits digital versendet bzw. die Umsetzung auf eine digitale Verarbeitung ist im Gange.	FB 01-3: In Rd. Vertragsgestaltungen, stättetebaulichen Verträgen nach § 11 BauStätt wird das Schriftformerformalismen derzeit schon durch digitale Textform (i.M.H. ohne elektronische Signatur) ersetzt, soweit dies nach dem Baunormenrecht (Natuerschutz, Bodenschutz etc.) möglich ist									
				ASV 32- Ausnahmemaßnahmen - Bürgerbüro Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht eine Schriftformerformalismen. Der Widerspruch kann aber auch mündlich bei der zuständigen Behörde zur Niederschrift erhoben werden. Die Schriftformerformalismen beeinflusst nicht die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen. ASV 30: keine Beeinflussung	ASV 30: keine Beeinflussung									
S&K	Schriftformerformalismen stellen insbesondere in der Projektförderung - von der Antragstellung bis zum (letzten) Widerspruchsverfahren - mangels einer digitalen Signatur ein zentrales Problem bei den aus Bürgerbüro und aus Arbeitskapazitäten dringend notwendigen rein elektronischen Antragsverfahren dar.	Digitale Signatur	Antragstellung bis zur Bescheidung im Zuwendungsbereich	im Zuständigkeitsbereich Kultur (im Wesentlichen Zuwendungsrecht) positiv. Es gibt in aller Regel keine wesentliche Notwendigkeit, das Schriftformerformalismen in allen Fällen zur Anwendung kommen zu lassen, da es so gut wie keine anders lautende Interessen bzw. Streitfälle gibt.	UfO	Ausführungsmaßnahmen von Kulturgut	Kulturgutschutzgesetz (KUGG)	im Falle der Ersetzung durch digitale Signatur: eine	im Falle der Ersetzung durch digitale Signatur: eine	keine	keine	Fehlanzeige (siehe Frage 7):		
				Im Bereich des Kulturgutschutzgesetzes ist die Vorlage von Dokumenten (z.B. ZfB bei Ausfuhr) erforderlich und damit das Schriftformerformalismen zwingend	BremVwVfG / VwVfG									
				Im Falle von Unternehmenskennungen im Denkmalschutz besteht ein Grundrechtsbezug und bedarf damit einer abschließenden Rechtskontrolle, um damit ggf. den Bürger:innen den Rechtsweg zu eröffnen	Brem. Denkmalschutzgesetz									
SGfV	Im Rahmen des OZG setzen wir Maßnahmen um, die für Bürger:innen und Unternehmen die Antragstellungen vereinfachen sollen. Ziel der OZG-Maßnahmen ist eine Vereinfachung durch Digitalisierung, bei der jedoch die Rechtssicherheit immer gegeben sein muss. Im Ressort setzen wir auf Digitalisierung und ermöglichen die digitale Antragstellung, bzw. für Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Heilberufe seit Oktober 2024. Hieraus ergibt sich zum Teil jedoch die Herausforderung, dass die Ersetzung des Schriftformerformalismen durch ein digitales Antrag mit der Authentifizierungsmethode BundID überfordert sind bei den Antragstellenden mit sich bringt. BundID ist für Bürger:innen nach keine allfällige Authentifizierungsmethode, viele Bürger:innen besitzen keinen Personalausweis mit Onlinefunktion oder einen elektronischen Aufenthaltstitel. Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine Registrierung bei BundID zwar mittels E-Mail-Adresse und Passwort ausreichend und kein elektronischer Ausweis nötig, dennoch stellt diese Methode eine Hürde für einige Antragstellende dar.	Vielen OZG-Onlinediensten liegt die Authentifizierung mit BundID bzw. Mein Unternehmenskonto (MUK) zugrunde. Hierbei unterscheidet sich die Authentifizierungsmethode je nach Vertrauensniveau des OnlineDienstes und nicht von Anmeldung bei BundID mittels verifizierter E-Mail-Adresse und Passwort (einziges Novum) bis hin zur Nutzung der Onlinefunktion des Personalausweises (dabei Novum). Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Pflegeberufe: mit BundID bzw. MUK ermöglicht wird und damit das Schriftformerformalismen obsolet wird, sind nebenstehende. Darüber hinaus befinden sich weitere Onlinedienste, die auf BundID bzw. MUK für die Authentifizierung setzen, in Anbahnung oder Prüfung.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Heilberufe (Ärzt:innen) Antragstellung erfolgt ausschließlich digital. Zeugnisse müssen aktuell noch einmal persönlich im Original vorgelegt werden, allerdings wird auch hier bereits an einer digitalen Lösung gearbeitet. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Pflegeberufe: -> derzeit erfolgt die Bescheidstellung in Schriftform, hier wird ebenfalls bereits an einer digitalen Lösung gearbeitet	Im Bereich des Krankenhaustausung und -förderung sieht beispielhaft das Bremische Krankenhaustausung Schriftformerformalismen vor in: Im Bereich Arznteimittel- und Apothekenrecht sind z.B. folgende Schriftformerformalismen vorgesehen: Apothekenbetrieblausweis - Der Antrag ist bereits weitestgehend online über das Transparenzportal möglich. Die Vorlage von einzelnen Dokumenten, wie Kauf-/Mietverträgen, Einkunden, elektronischen Verträgen, im Original ist jedoch erforderlich und erfolgt im Rahmen der Bearbeitung nach bilateraler Terminabsprache.	§ 6 Abs. 4 Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan der Hg. Beeinträchtigung von Apothekenbetrieblausweis Gesetz über den Apothekenwesen	Im Bereich Arznteimittel- und Apothekenrecht sind z.B. folgende Schriftformerformalismen vorgesehen: Apothekenbetrieblausweis - Der Antrag ist bereits weitestgehend online über das Transparenzportal möglich. Die Vorlage von einzelnen Dokumenten, wie Kauf-/Mietverträgen, Einkunden, elektronischen Verträgen, im Original ist jedoch erforderlich und erfolgt im Rahmen der Bearbeitung nach bilateraler Terminabsprache. Beeinträchtigung von Herstellerlaubnis, Arznteimittelbetrieblausweis und weiteren arzneimittelrechtlichen Bescheidungen - Die Bearbeitung erfolgt bereits formlos. Im Rahmen der Bearbeitung müssen jedoch Originaldokumente, wie Kauf-/Mietverträge oder Einkunden, vorgelegt werden. Vor Hinderleistung muss durch die erzielende Behörde eine Inspektion des Betriebes erfolgreich durchgeführt werden. Eine vollständige elektronische Beantwortung ist durch die notwendige Vor-Ort-Inspektion und die Vorlage von Originaldokumenten nicht möglich.	Durch die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung im Bereich § 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 28.10.2022 (BremVfG 114) wurde angeordnet, dass Anträge auf Entscheidung oder Ersetzung nach § 56 InfG per Datenfernübertragung zu stellen sind.	Es wurden im gleichen Maße Schriftformerformalismen neu eingeführt und abgeschafft. Das Verhältnis ist ausgeglichen.	Grundsätzlich sollte die Digitalisierung dort, wo möglich, konsequent umgesetzt werden. Dies erfordert den Prozess für Bürger:innen erhellbar und führt zu höherer Bearbeitungszeiten in der Behörde. Dies sollte unterstützt werden.	Im Bereich der Krankenhaustausung und -förderung ist ein Abbau von Schriftformerformalismen nicht geplant, da sich die gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Bescheide an den Verwaltungsbehörden Adressaten (Krankenkassen, Krankenhausträger) richten, nicht an Bürger:innen. Das Verfahren hat sich in diesem Bereich bereits				

			Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Anträge zur Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage können vollständig digital gestellt werden (inkl. Erforderliche Anhänge/ Unterlagen)	§ 12 Abs. 2 Bewilligung von Fördermitteln	Beurteilung von Herstellungserlaubnis, Anzeigenerklärungsunterlagen und weiteren anzeigenerklärungsrechtlichen Bescheinigungen	Anzeigenerklärungs-				In operativen Bereichen (insb. im anzeigenerklärungsrechtlichen Bereich) ist es wichtig, alle nötigen Informationen auf möglichst schickem Wege zu erhalten, hierbei müssen alle beteiligten Stellen (Träger, Sachbearbeitung, Haushalt, Verwendungsgeschwehrgang, ggf. Bund, andere Behörden und Landrechnungshof) auf einem gemeinsamen, gleichartigen, nachschaltbaren Informationsstand sein, sodass der Bearbeitungsprozess flüssig und nachsicherheitsorientiert ist. Insofern gilt es, nötige Formulare entsprechend ihrer Rechtsgrundlagen regelmäßig zu revidieren (bei Bedarf) sowie dabei zu optimieren (bei Bedarf), i.U. mit allen Beteiligten (z.B. per Prozessorganisation).
			Wohnbau (WohnBauV) Elektronisches Begleitdokument für den Transport von Mietgütern wird vollständig digital beantragt, ausgestellt und digital mitgeführt	§ 27 Abs. 2 Ausnahmebewilligung in ungewöhnlichen Situationen						Durch die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Dringenskonsums vom 25. Februar 2020 wurde der Antrag für die Erstellung der Erlaubnis zum Betrieb eines Dringenskonsums geregelt.
			Behandlung nach § 43 Infektionsschutzgesetz Die Onlinebehandlung kann vollständig digital geteilt und durchgeführt werden. Im Anschluss erhält die betroffene Person ihre Bescheinigung digital. Auch die Bescheinigung erfolgt online. Überweit Mithilfe des Online-Dienstes aus Bremenserver, Anbindung des EGA-Online-Dienstes findet aktuell statt)	§ 39 Abs. 2 Einwilligung des Patienten in die Übermittlung seiner Daten zu Forschungszwecken	Im Bereich Pflege muss z.B. für die Bearbeitung von Kfz-Verordnungen für Ankerung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Sebatulle nach § 46d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (hier nur Teil 2) i.V.m. §§ 23, 44 UHG, ANBest P.1	§ 45c, 45d SGB XI i.V.m. der Verordnung zur Ankerung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Sebatulle nach § 46d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (hier nur Teil 2) i.V.m. §§ 23, 44 UHG, ANBest P.1				
			Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten & digitale Anhörung Derzeit werden Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung von OWi geprüft	Auch in § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 BremStG ist die Bescheidform vorgesehen. Bewilligung von Investitionsmitteln.						Im Bereich der Landeshaushaltsordnung werden die im Original eingereichten Unterlagen elektronisch weiterverarbeitet. Hier ist das Schriftformerfordernis verzichtbar.
				Im Bereich des Prüfungswesens fordern die jeweiligen Gesetze bei der Erhebung eines Widerspruchs das Schriftformerfordernis. Der Zweck des Schriftformerfordernisses entspricht dem des Verwaltungsrechtes (Zuverlässigkeit des Widerspruch zum Widerspruchsführer, Warnfunktion, Rechtsicherheit).						Im Bereich der Ko-Finanzierung nach den §§ 45c, 45d SGB XI werden Schriftformerfordernisse aus Gründen der Gleichbehandlung, Transparenz und Einfachheit nicht für verzichtbar gehalten.
				Im Bereich der Landeshaushaltsordnung bestehen folgende Schriftformerfordernisse: Anträge auf Zuwendungen/Zuschüsse sowie Mittelabrufe und Verwendungsberichte sind schriftlich im Original an den Haushalt weiterzubringen. Aufträge für Ankaufverordnungen sind schriftlich im Original an den Haushalt weiterzubringen. Rechnungen sind im Original an den Haushalt (auch an andere Ressorts) weiterzubringen.						Im Bereich Pflege werden Schriftformerfordernisse nicht für verzichtbar gehalten, weil sie zur Sicherung der Bewohnerrechte notwendig sind.
				Im Bereich Pflege sieht das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen Schriftformerfordernisse vor, die sich an den Einrichtungsleiter in ihrer Kommunikation zu Bewohnern oder an die zuständige Aufsichtsbehörde in ihrer Kommunikation zu Bewohnern richten, z. B. sollen nach § 23 Absatz 2 BremWohBEG Bewohner von z. B. Pflegeeinrichtungen von Einrichtungsleitern vor der Erhebung von Einträgen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gesetz beinhaltet aber keine Schriftformerfordernisse und Regelungen in Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde.						
GS	Im Allgemeinen: Es ist zu prüfen, ob trotz gesetzlichem Schriftformerfordernis eine Digitalisierung möglich ist. Nach Maßgabe des § 1 BremVwVG i.V.m. § 3a VwVfG kann durch Rechtsvorschrift zugewandte Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.	Verfassungsschutz:	Das Bremische Verfassungsschutzgesetz wird derzeit grundlegend neu gefasst. Dabei wird nach derzeitigem Stand vorzuziehlich die Textform für Anträge an das Gericht zur richterlichen Vorabkontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel als ausreichend erachtet. Dies soll der Freisetzung auch der digitalen Kommunikation zwischen den Behörden dienen.	Wahlrecht: Im Wahlrecht gibt es zum Schutz der Integrität der Wahl diverse Schriftformerfordernisse. So müssen etwa Wahlzettel schriftlich eingereicht werden (§ 17 BremWahlG) und von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstgelegenen Gebietsverbände der Partei oder Wahlvereinigungen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 18 II 1 BremWahlG).	Staatsangehörigkeitsrecht: Einbürgerungsanträge müssen schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt werden	§ 10 SAG	Staatsangehörigkeitsrecht:	Öffentliche Sicherheit: Schriftformerfordernisse die seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt oder abgeändert wurden, konnten in der Kürze der Frist nicht identifiziert werden.	Verfassungsschutz: Siehe Zb.	
	Personenstandrecht: Die Beurkundung in den Personenstandsgesetzen beweisen die Eheschließung, die Lebenspartnerschaft, die Geburt und den Tod einer Person. Hinsichtlich der Beurkundung nehmen die Personenstandsgesetze eine Sonderstellung ein, da sie auch für solche Tatsachen Beweismittel erbringen, die die Standesbeamten/innen nicht selbst wahrgenommen haben. So beweist das Sterberegister den Tod einer Person, auch wenn die Standesbeamten/innen nicht selbst dabei war. Diese Rechtfähigkeit ist nur deshalb vertretbar, weil im Personenstandrecht ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geschaffen wurde, das einer strengen Kontrolle unterliegt. Für die Bremer Standesämter ergeben sich Schriftformerfordernisse nicht aufgrund von Landes-, sondern von Bundesrecht. Die Ersetzung von Schriftformerfordernissen ist im Rahmen der § 3a VwVfG und § 3a OZG geregelt.			Öffentliche Sicherheit: Im Bremischen Polizeigesetz wird die Schriftform an den nachfolgenden §§ 28f, 29 i. d. gemaßten Stellen vorgesehen. Dabei ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB handelt oder um einfache Textform. Dies sowie weitere landesrechtliche Normen konnten aufgrund der Kürze der Frist nicht geprüft werden.	Erklärung des Verzehrs auf die deutsche Staatsangehörigkeit muss schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt werden	§ 26 Abs. 1 S. 2 SAG	Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnis: schriftliche Anträge im Staatsangehörigkeitsrecht wären durch OZG ersetzbar			
	Öffentliche Sicherheit: Schriftformerfordernisse müssen grundsätzlich bei allen Digitalisierungsmaßnahmen betrachtet werden. Ihnen kommen im Rahmen des rechtssicheren Verwaltungshandelns eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Maßnahmen entstehen bei der Bewertung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Die Novellierung der Strafprozessordnung im vergangenen Jahr hat Schriftformerfordernisse und damit wesentliche, rechtliche Hürden jedoch abgebaut. Die strenge Schriftform beeinflusst die Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen wenigstens dort, wo die Ersetzung durch elektronische Form mangels Vorhandensein einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht möglich ist.			§ 20 Abs. 5 BremPolG - Schriftliche Bestätigung des Betretens oder der Durchschneidung von Hochspannung § 30 Abs. 1 BremPolG - Vorladung (auch mündlich möglich) § 73 Abs. 4 BremPolG - Unterrichtung über Absehen von der Auskunft	Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnis: Anmeldung des Wohnortes Antrag auf Zulassung eines Kfz	§ 17 BMAG § 6 FZV				
	Verfassungsschutz: Das LfV hat mit DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“) 2027 ein Dokumentenmanagement und damit die elektronischen Akte eingeführt. Für die elektronische Akte gelten die gleichen Gesetze, und Vorschriften wie für die Papierakte. Die Schriftformerfordernisse war kein Hemmnis für die Digitalisierung.			§ 74 Abs. 4 BremPolG - Unterrichtung über Verweigerung der Berichtigung oder Löschung § 75 Abs. 2 BremPolG - Information zum Antrag nach § 73 und 74 BremPolG § 78 Abs. 6 BremPolG - Auftragsverarbeitungsvertrag § 80 Abs. 3 BremPolG - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten § 98 Abs. 1 BremPolG - Vollzugsverfahren § 145 Abs. 4 Nr. 7 BremPolG - Befragung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (auch persönlich möglich)	Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen Ausländerrecht: Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG, mit der sich ein Dritter gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzusichern. Die Verpflichtungserklärung nach § 15a AufenthG, mit der sich eine Einrichtung gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzusichern. Die Verpflichtungserklärung nach § 18a AufenthG, mit der sich eine Forschungseinrichtung gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzusichern. Stiftungsrecht: Die besondere Beweiskraft der Personenstandsregister und ihre Bedeutung für weitere Register in der Bundesrepublik Deutschland, gebietet es, die Herkunft von Daten klar und unmissverständlich zweifeln zu können. D. h. wird die Schriftform elektronisch ersetzt ist die Authentifizierung zwingend. Dies wird grundsätzlich durch die bestehenden Regelungen im Verfahrensrecht sichergestellt.	§ 21 Abs. 1 FZV § 68 Absatz 2 Satz 1 AufenthG § 15a Absatz 1 Nummer 5 AufenthG § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG	Wahl- & Stiftungsrecht: Die wahrrechtlichen Schriftformerfordernisse sind zum Schutz der Integrität der Wahl unverzichtbar. Die bundesrechtliche Formvorgabe des § 81 III BGB für ein Stiftungsgericht ist aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht. Die Schriftform dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beurkundung durch die Standesbeamten/innen und der gerichtlichen Revision.			
			Wohnbau (WohnBauV) Elektronisches Begleitdokument für den Transport von Mietgütern wird vollständig digital beantragt, ausgestellt und digital mitgeführt	§ 27 Abs. 2 Ausnahmebewilligung in ungewöhnlichen Situationen						Durch die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Dringenskonsums vom 25. Februar 2020 wurde der Antrag für die Erstellung der Erlaubnis zum Betrieb eines Dringenskonsums geregelt.
			Behandlung nach § 43 Infektionsschutzgesetz Die Onlinebehandlung kann vollständig digital geteilt und durchgeführt werden. Im Anschluss erhält die betroffene Person ihre Bescheinigung digital. Auch die Bescheinigung erfolgt online. Überweit Mithilfe des Online-Dienstes aus Bremenserver, Anbindung des EGA-Online-Dienstes findet aktuell statt)	§ 39 Abs. 2 Einwilligung des Patienten in die Übermittlung seiner Daten zu Forschungszwecken	Im Bereich Pflege muss z.B. für die Bearbeitung von Kfz-Verordnungen für Ankerung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Sebatulle nach § 46d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (hier nur Teil 2) i.V.m. §§ 23, 44 UHG, ANBest P.1	§ 45c, 45d SGB XI i.V.m. der Verordnung zur Ankerung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Sebatulle nach § 46d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (hier nur Teil 2) i.V.m. §§ 23, 44 UHG, ANBest P.1				
			Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten & digitale Anhörung Derzeit werden Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung von OWi geprüft	Auch in § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 BremStG ist die Bescheidform vorgesehen. Bewilligung von Investitionsmitteln.						Im Bereich der Landeshaushaltsordnung werden die im Original eingereichten Unterlagen elektronisch weiterverarbeitet. Hier ist das Schriftformerfordernis verzichtbar.
				Im Bereich des Prüfungswesens fordern die jeweiligen Gesetze bei der Erhebung eines Widerspruchs das Schriftformerfordernis. Der Zweck des Schriftformerfordernisses entspricht dem des Verwaltungsrechtes (Zuverlässigkeit des Widerspruch zum Widerspruchsführer, Warnfunktion, Rechtsicherheit).						Im Bereich der Ko-Finanzierung nach den §§ 45c, 45d SGB XI werden Schriftformerfordernisse aus Gründen der Gleichbehandlung, Transparenz und Einfachheit nicht für verzichtbar gehalten.
				Im Bereich der Landeshaushaltsordnung bestehen folgende Schriftformerfordernisse: Anträge auf Zuwendungen/Zuschüsse sowie Mittelabrufe und Verwendungsberichte sind schriftlich im Original an den Haushalt weiterzubringen. Aufträge für Ankaufverordnungen sind schriftlich im Original an den Haushalt weiterzubringen. Rechnungen sind im Original an den Haushalt (auch an andere Ressorts) weiterzubringen.						Im Bereich Pflege werden Schriftformerfordernisse nicht für verzichtbar gehalten, weil sie zur Sicherung der Bewohnerrechte notwendig sind.
				Im Bereich Pflege sieht das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen Schriftformerfordernisse vor, die sich an den Einrichtungsleiter in ihrer Kommunikation zu Bewohnern oder an die zuständige Aufsichtsbehörde in ihrer Kommunikation zu Bewohnern richten, z. B. sollen nach § 23 Absatz 2 BremWohBEG Bewohner von z. B. Pflegeeinrichtungen von Einrichtungsleitern vor der Erhebung von Einträgen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gesetz beinhaltet aber keine Schriftformerfordernisse und Regelungen in Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde.						

	§ 2 Abs. 1 Nachw. - Schriftformerfordernis für Arbeitsverträge, sodass diese nicht elektronisch ausgefertigt werden können. § 37 VwVG (Bund und Land) - Regelungen für Verwaltungskts., in deren Folge trotz elektronischer Bearbeitung eine Bescheidung in Papierform erfolgt.	Fehlansage, da bereits umgesetzt	Durch VIS Funktionen werden persönliche Unterschriften abgeblät	§3 Bremisches EGov - Ermöglichung elektronischer Verfahren - Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuer-Erklärung (sowie der Erklärung zur Grundsteuer-Festsetzung von Besteuerungsgrundlagen) an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG	§ 14a Satz 2 Hg. 2 GewStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.												
		Ein Großteil der Angelegenheiten des Tagesgeschäfts im Personalbereich können per E-Mail/Telex/einigt werden (Ankünfte, Anfragen, Aufforderungen allgemeiner Natur, für die die Schriftform nicht geeignet ist und bei denen nicht zu erwarten ist, dass Zugangsnachweise o.ä. formell erforderlich sind).		Bremische Gemeinsame Geschäftsordnung (Brem.GGO) - Sicherung einheitlicher Standards für Schriftverkehr - Schriftliche Unterschrift unter Bescheiden und Verfügungen, sofern keine elektronische Signatur genutzt wird.	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Gewerbesteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 14a Satz 2 Hg. 2 GewStG	§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG: Zur Vermeidung von Steueraufläufen Identitätsnachweis notwendig.												
	Analoge Alternativen werden nicht gesehen bzw. nicht gewünscht. Digital Alternativen bestehen in VIS Geschäftsgangverfügungen, die regelmäßig geeignet erscheinen, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen. Sofern in Einzelfällen ein höheres Vertrauensniveau erforderlich sein sollte, könnte über die Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen nachgedacht werden, die rechtlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt sind.			§7 Bremisches VwVG (V.m. EGov) - Rechtsicherheit bei Verwaltungsgang - Schriftform für förmliche Verwaltungsentscheidungen (z.B. Baugenehmigungen), sofern nicht digital substituiert.	In den Fällen des unberechtigten Ausnahmestandes nach § 14c Absatz 2 UStG wird dem Schuldner des Steuerbetrags die Möglichkeit zur Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags bei der Finanzverwaltung schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung für den Besteuerungsraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt werden ist.	§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG	§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.												
				Finanzamtgesetzordnung (FAGO) - Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben in der Steuerverwaltung - Schriftform für Steuerbescheide und Einspruchsschriften, um formelle Rechtmäßigkeit zu gewährleisten.	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG	§ 19 Abs. 3 GrStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.												
				Bremisches Informationsfreiheitsgesetz - Transparenz bei Anfragen auf Informationszugang - Anträge können elektronisch gestellt werden, Schriftform bleibt aber alternativ zulässig.	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung von Anfragen nach § 19 Abs. 1 und 2 GrStG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 19 Abs. 3 Satz 3 GrStG	§ 19 Abs. 4 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.												
	Die Notwendigkeit von Unterschriften grds. hinterfragen, je nach Härtefall durch verschiedene elektronische Signaturen ersetzen (Freiwillig)		aufzude Überlegungen zur Digitalisierung des Posteingangs	§126 BGB (übernommen in Landesrecht) - Schutz vor überhästeten Willensänderungen - Schriftform für schriftliche Kündigungen oder Bürgschaften in landeseigenen Verträgen.	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Festschuldenerklärung nach § 153 Abs. 1 BewG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 153 Abs. 4 Satz 2 BewG	§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.												
				§ 9a Abs. 5, 6 OStG - Elektronische Abwicklung über Verwaltungsportale - Die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann unter bestimmten Bedingungen durch elektronische Verfahren ersetzt werden	Härtefälligkeit: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte und Anzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG	Grundbuchordnung ist Thema der Senatstn für Justiz.												
				§ 14 Umsatzsteuergesetz, hier ist auch die digitale Rechnung geregelt	Lösungsbewilligungen im Grundbuch (sofern beantragt wird, ein Recht z.G. der FHB zu löschen)	notarielle Beglaubigung nach §29 Grundbuchordnung	Die Ausbändigung von Ernennungsurkunden und beamtenrechtlichen Beurteilungen wird nach Ansicht des Zentralen Personalbüros SF aus Beweissicherheitsgründen weiterhin für sinnvoll erachtet.												
				Ein Schriftformerfordernis ergibt sich beispielsweise bei der Eröffnung von beamtenrechtlichen Beurteilungen gemäß § 17 BremBewV.	Bürgschaften ggü. Privatpersonen, allerdings werden Bürgschaften (soweit von der Bürgschaftsbank Bremen wie auch von der Bremer Außen-Bank) i.H. ggü. anderen Banken ausgestellt. Hier findet das Schriftformerfordernis keine Anwendung.	Schriftformerfordernis nach § 766 BGB, falls allerdings nicht ggü. anderen Banken, § 300 HGB	Nach Auffassung von Performa Nord Alie: Die FHB strebt mit dem D9-Projekt grundsätzlich die Digitalisierung der Personalarbeit an. Eine konsequente Fokussierung auf digitale Dokumente würde die Abläufe erleichtern, Kosten für die Digitalisierung von Papierendokumenten einsparen und unsere Attraktivität als Arbeitgeberin steigern.												
				Arbeitsverträge, Ernennungsurkunden und Prüfungszeugnisse werden nach schriftlich ausgefertigt und angehängt, da sie signiert werden müssen. Dies trifft aber nach Auffassung des Referates 33 nicht den Kern der Frage, da es hier wohl mehr um Verwaltungsdienstleistungen für Bürger*innen geht, die i.d.R. eine gesetzliche Grundlage haben, voraus sich das Schriftformerfordernis ergibt. Grundätzlich für alle Verwaltungsakte: § 37 LVwVG, sodass bislang keine elektronische Bescheidung erfolgt.	Eingangserrechnungen/ Ausgangserrechnungen	§ 14 UStG	Digitale Bescheide. Dies betrifft bei Performa Nord u.a. Kita-Beihilgeberechtig (insgesamt durch SKB), Beihilfeschilde, etc.												
					Beamtenrechtliche Ernennungen	§ 8 BeamStG													
				in der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz besitzen Schriftformerfordernisse u.a. zur Stimmabgabe, zur Aufnahme eines Wahlvorschlages, Benachrichtigung der gewählten Person	Arbeitsverträge (rechtlich) Erkündungsgegnicht der Beamtin oder des Beamten	§ 2 Abs. 1 NachwG § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtentätigkeitsgesetzes	Die in der Wahlordnung zum BremBewV geregelte Benachrichtigung der gewählten Person von ihrer Wahl.	Die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens ausschließlich in schriftlicher Form ist zum 1. Januar 2025 um die Durchführung in elektronischer Form ergänzt worden. Bei der Änderung handelt es sich allerdings lediglich um eine Klarstellung.											Abbau einiger Schriftformerfordernisse je in der Wahlordnung zum BremBewVG wird geprüft und soll dann vor der nächsten Personalratswahl (2028) erfolgen.
					Zentrale Vorschriften lassen neben der Schriftform i.d.R. bereits auch eine elektronische Form zu (vgl. § 37 Abs. 2 VwVG, § 119 Abs. 2 AO)	§ 8 BeamStG													
					Die Regelung der Schriftform des Prüfungsgerichts von Beamten:innen im Bundesrechtlichen Beamtentätigkeitsgesetz erscheint sinnvoll, da diese eine Warnfunktion und Schutz vor einer unbedachten weitreichende Entscheidung erhalten bleiben soll.	§ 2 Abs. 1 NachwG													
SWT	Schriftformerfordernisse sind erkennbare Hindernisse auf dem Weg zum Digital-Only Prinzip.	Regelung in der VVKomDok (VIS Geschäftsgang wird Unterschrift gleichgesetzt)	Der Grundsatz ist zu unterstützen.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tarifreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung, Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte -> insbesondere Mindestentgelte)	(2) Die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist ausschließlich zu beantragen. Dem Antrag sind z. B. Gesellschaftsverträge, Bestellungen des Vorstandes/Geschäftsführung, Handelsregisterauszüge etc. in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizulegen.	§ 15 Abs. 2 UStG	Hinsichtlich der bundesrechtlichen Vorschriften liegt eine Änderung nicht in der Hand des Landes Bremen. Die ollen bundesrechtlichen Vorschriften zur Schriftform erfüllen Dokumentationspflichten gegenüber der prüfenden Stelle.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tarifreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgangsregelung)	Abgeschafft worden ist im Jahr 2023 das Schriftformerfordernis in der Zulassungsschritte für die Volkshilfe und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen bei Bewerbungen für die Veranstaltungen Osterweie, Freimarkt und Weihnachtsmarkt.	Thema wird jeweils im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bearbeitet.									

